

## **Besondere Vertragsbeilage Nr. 117133**

### **Technik-Mobil-Deckung**

Gender Hinweis:

Die personenbezogene Schreibweise nur in männlicher Form wurde dem Gesetzestext entsprechend übernommen, bezieht sich jedoch jedenfalls auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### **Artikel 1**

##### **Was ist versichert?**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die in der Polizze dokumentierte Haushaltsversicherung, auf sämtliche privat genutzte und zum versicherten Wohnungsinhalt gehörende, betriebsfertige Laptops / Notebooks / Tablets.

#### **Artikel 2**

##### **Was ist nicht versichert?**

1. Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien, externe Datenträger aller Art; der Verlust, das Installieren oder Konfigurieren von Bewegungsdaten oder Software.
2. Geräte mit einem Versicherungswert (Listenneupreis) unter EUR 350,- oder die eine Mindestgröße (Länge x Breite laut Gerätebeschreibung) von 20x13 cm unterschreiten.

#### **Artikel 3**

##### **Welche Gefahren und Schäden sind versichert?**

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz auch während des Transportes gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung sowie gegen den Verlust der versicherten Sachen durch

1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, leichte Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage;
2. mechanisch einwirkende Gewalt;
3. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
4. Wasser (ausgenommen Leitungswasser) oder Feuchtigkeit aller Art;
5. Erdsenkung, Frost, Hochwasser, Lawinen, Überschwemmungen;
6. Versengen und Verschmoren, Rauch, Russ, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen;
7. Unter- oder Überspannungen mit oder ohne äußere Ursachen;
8. Glasbruch, Bruch von Kunststoffverglasungen aller Art;
9. Brand, Blitzschlag, Verpuffung, Explosionen aller Art (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
10. Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Einbruchdiebstahl; Beraubung nur dann, wenn die Beschädigung visuell ohne Hilfsmittel erkennbar ist. Hilfsmittel (z.B. Spezialwerkzeuge), die zum Zwecke des zerstörungsfreien Ausbaues oder Freilegens beschädigter Teile verwendet werden, gelten nicht als Hilfsmittel im vorgenannten Sinne. Das Lösen von Löt-, Niet- und Schweißverbindungen gilt nicht als zerstörungsfreier Ausbau.

Die angeführten Schadenereignisse sind, sofern in den einschlägigen Bedingungen der Helvetia Versicherung enthalten, nach diesen Bedingungen zu beurteilen.

## **Artikel 4**

### **Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden, die eingetreten sind:
  - 1.1. solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben; bestreitet der Lieferant (Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma) die Haftpflicht und liegt ein versicherter Schaden vor, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Entschädigung unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Lieferanten (§ 67 VersVG). Lässt sich diese Haftpflicht des Lieferanten nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet;
  - 1.2. durch Material- und Herstellungsfehler;
  - 1.3. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation und Ablagerungen aller Art;
  - 1.4. durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
  - 1.5. durch dauernde Witterungseinflüsse;
  - 1.6. durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Emaille- und Schrammschäden);
  - 1.7. durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
  - 1.8. durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten.
2. Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf
  - 2.1. Vermögensschäden aller Art, Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur;
  - 2.2. einfachen Diebstahl, Totalverlust, Liegenlassen oder Abhandenkommen.

Die angeführten Schadenereignisse sind, sofern in den einschlägigen Bedingungen der Helvetia Versicherung enthalten, nach diesen Bedingungen zu beurteilen.

## **Artikel 5**

### **Was versteht man unter Versicherungswert in der Technik-Mobil-Deckung?**

1. Der Versicherungswert ist der per Kaufdatum nachgewiesene Kaufpreis der versicherten Sache, ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt u. dgl. Kann der Kaufpreis nicht nachgewiesen werden, so wird eine vergleichbare Sache für die Kaufpreisermittlung zugrunde gelegt.
2. Art. 10 Abs. 2 der ABS entfällt.

## **Artikel 6**

### **Wo gilt die Versicherung?**

Die Versicherung gilt auch während des Transportes innerhalb Europas oder einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat.

## **Artikel 7**

### **Wie hoch ist die Versicherungssumme?**

Für die versicherten Sachen gem. Art. 1 beträgt die Versicherungssumme EUR 3.000,- auf „Erstes Risiko“ im Rahmen der in der Polizze dokumentierten Haushaltsversicherungssumme.

## **Artikel 8**

### **Welche Obliegenheiten / Voraussetzungen sind beim / nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?**

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
  - 1.1. sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden;
  - 1.2. sorgfältig gewartet und instandgehalten werden;
  - 1.3. nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.
3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz während des Transportes ist, dass
  - 3.1. bewegliche Sachen
    - ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sowie
    - während des Transportes ordnungsgemäß gesichert sind,
  - 3.2. in verkehrsüblichen Beförderungsmitteln eingebaute Sachen entsprechend den Einbaubestimmungen der Gerätehersteller betrieben werden. Einschubgeräte werden fix eingebauten Geräten gleichgestellt.
4. Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn
  - 4.1. sich die beweglichen Sachen in einem versperrten und verschlossenen Raum oder in einem versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel
    - auf einem bewachten Parkplatz oder
    - auf einem nicht frei zugänglichen Areal oder
    - in einer nicht frei zugänglichen, versperrten Garage abgestellt ist. Ein kurzfristiges, notwendiges Abstellen des verkehrsüblichen Beförderungsmittels während der Dauer des Transportes ist von der vorgenannten Auflage (Obliegenheit) ausgenommen;
  - 4.2. sich die eingebauten Sachen in versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befinden.
5. Für Schäden im Ausland gilt als vereinbart, dass sämtliche Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, die zur ordnungsgemäßen Schadensabwicklung notwendig sind, zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen.

Darunter fallen auch die Kosten für Übersetzungen in die deutsche Sprache sowie die Kosten, die anfallen, um das Ausmaß des entstandenen (ersatzpflichtigen) Schadens feststellen zu können, wie z. B. Aufwand für Beschaffung von Fotos, diversen Gutachten, Polizeiprotokollen etc.

Der Entschädigungsbetrag des Versicherers gelangt in Österreich zur Auszahlung. Für die Umrechnung von ausländischen Währungen wird der Mittelkurs der österreichischen Geldinstitute am Schadenstag herangezogen.

6. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 (1) und (2) VersVG.

## **Artikel 9**

### **Was leistet der Versicherer?**

1. Abweichend von Artikel 8, Punkt 8.1 der ABS bildet der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme die Grenze der Ersatzleistung.
2. Die Ersatzleistung erfolgt:
  - 2.1. Bei Reparatur einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand aufgrund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadensfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Transporte und Zoll.  
Erfolgt keine Reparatur oder wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt so wird der Betrag des Kostenvoranschlages gekürzt um 30 % an den Versicherungsnehmer ausgezahlt. Der Auszahlungsbetrag darf jedoch nicht höher sein, als der um 30 % reduzierte Zeitwert.
  - 2.2. Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz des um 30 % gekürzten Zeitwertes zum Zeitpunkt des Schadens für den Fall, dass kein neues Gerät gekauft wird. Sollte jedoch ein neues Gerät gekauft werden so wird der Betrag der Kaufrechnung ausgezahlt höchstens jedoch der Zeitwert.

Für die Ermittlung des Zeitwertes beträgt die ab Kaufdatum angerechnete Abschreibung per anno 10 % des Kaufpreises gemäß Art. 3, höchstens jedoch 60 %. Halbe Kalenderjahre werden dabei voll gerechnet. Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert am Schadenstag erreichen oder übersteigen. Als völlig zerstört gilt eine Sache auch dann, wenn am Kostenvoranschlag vermerkt ist, dass die Reparatur unwirtschaftlich ist. Der Reparatur-Kostenvoranschlag muss von einer Fachfirma erstellt werden.

## **Artikel 10**

### **Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?**

Ergänzung zu Artikel 8 der ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang enthalten.

## **Artikel 11**

### **Welche Haftungseinschränkungen aufgrund anderwertig bestehender Versicherungen gibt es?**

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Versicherer des Laptops / Notebooks / Tablets im Privatbereich die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des gegenständlichen Versicherungsvertrages.